

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Adressen
gemäß Verteiler

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Volker Kauerz

Tel.: 0251 591-5286
Fax: 0251 591-714924
E-Mail: volker.kauerz@lwl.org

Az.: 60-57/000-00-01-00 N2
06.10.2022

Rundschreiben des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe Nr. 1/2022

Empfehlungen des Arbeitsausschusses der Sozialdezernent:innen Westfalen-Lippe zur Abgrenzung der durch das AG-BTHG NRW geänderten Zuständigkeiten im Sozial- und Eingliederungshilferecht (Abgrenzungsempfehlungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Beratung in einer von den örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Sozialamtsleitungen eingesetzten Arbeitsgruppe und der in der Sitzung des Arbeitsausschusses der Sozialdezernenten vom 01.06.2022 ausgesprochenen Empfehlung, die in der Anlage beigefügten Abgrenzungsempfehlungen anzuwenden, können diese nun veröffentlicht werden.

Die Abgrenzungsempfehlungen sind als Arbeitshilfe bei der Bestimmung des zuständigen Trägers der Sozial- oder Eingliederungshilfe gedacht. Ziel der Abgrenzungsempfehlungen ist, bestehende Unsicherheiten in der Zuständigkeitsabgrenzung zu minimieren, Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden und damit im Interesse der leistungsberechtigten Personen zu einem beschleunigten Verfahren beizutragen.

Die Neuregelungen durch das AG-BTHG führen im Verhältnis zwischen LWL und Mitgliedkörperschaften zu Zuständigkeitsverlagerungen, insbesondere im Recht der Eingliederungshilfe. Dadurch ergeben sich – wie schon nach bisherigem Recht – auch weiterhin Abgrenzungsfragen. Diese waren bisher in Abgrenzungsempfehlungen¹ geregelt, die nunmehr einer Überarbeitung bedurften.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes
In Vertretung

Gez.
Matthias Münning
Landesrat

¹ S. bisher Anlage 1 zu T 97 der Empfehlungen zum Sozialhilferecht: „Empfehlungen des Arbeitsausschusses der Sozialdezernenten Westfalen-Lippe zur Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit bei wohnbezogenen Leistungen nach § 2a Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 AG-SGB XII NRW“.

Empfehlungen

des Arbeitsausschusses der Sozialdezernent:innen Westfalen-Lippe **zur Abgrenzung der durch das AG-BTHG NRW geänderten Zuständigkeiten im** **Sozial- und Eingliederungshilferecht** **Stand: 01.06.2022**

Vorbemerkungen

Durch das Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes ist die Überführung der Vorschriften der Eingliederungshilfe vom SGB XII in das SGB IX, Teil 2 zum 01.01.2020 endgültig vollzogen worden. Mit dem Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) vom 21.07.2018 hat das Land NRW die Träger der Eingliederungshilfe und deren Zuständigkeiten bestimmt (Artikel 1 AG-BTHG NRW). Gleichzeitig sind auch die Zuständigkeiten der Träger der Sozialhilfe in § 2a AG-SBG XII NRW ab 01.01.2020 angepasst worden (Artikel 3 AG-BTHG NRW).

Die Neuregelungen führen im Verhältnis zwischen LWL und Mitgliedkörperschaften zu erheblichen Zuständigkeitsverlagerungen. Um zu erwartenden Unsicherheiten bei der Zuständigkeitsabgrenzung und etwaigen sich daraus ergebenden Streitigkeiten vorzubeugen, hat der Arbeitsausschuss der Sozialdezernent:innen Westfalen-Lippe in seiner Sitzung vom 01.04.2020 der Wiedereinsetzung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Abgrenzungsempfehlungen zugestimmt.

Die Abgrenzungsempfehlungen sollen eine Arbeitshilfe für die Mitarbeiter:innen der Sozial- und Eingliederungshilfeverwaltungen bei der Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit darstellen. Neben den unmittelbar zuständigkeitsbestimmenden Vorschriften kann dabei mittelbar auch die Zuordnung einer Leistung zu einem bestimmten Leistungsgesetz Einfluss auf die Zuständigkeit haben. Der Fokus der Empfehlungen gilt den Abgrenzungsfragen, die sich bezogen auf die Leistungen nach dem SGB IX bzw. XII ergeben. Zu diesen hier ausgesprochenen Empfehlungen bestand in der Arbeitsgemeinschaft Einigkeit. Im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten anderer Rehabilitationsträger (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 – 6 SGB IX) mit Blick auf den Nachrang in der Sozial- und Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX, § 2 SGB XII) unberührt.

Diese Empfehlungen wurden in den regionalen Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Träger der Sozialhilfe beraten.

Der Arbeitsausschuss der Sozialdezernent:innen Westfalen-Lippe hat die Anwendung dieser Empfehlungen in seiner Sitzung am 01.06.2022 empfohlen.

Gliederung

- I. Sachliche Zuständigkeit gem. § 1 AG-SGB IX NRW: „Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II.“
 - I.1. Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule

I.2. Beendigung der Schulausbildung

I.3. Zuständigkeit bei Bedarfsdeckung über die Beendigung der Schulausbildung hinaus

II. Einzelne Leistungen und deren Zuordnung zum SGB IX bzw. SGB XII

II.1. § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 AG-SGB IX NRW: Förderschulkindergarten

II.2. Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes gem. § 64e SGB XII oder Leistungen für Wohnraum gem. § 113 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 77 Abs. 1 SGB IX

II.3. Leistungen nach dem 8. Kapitel SGB XII bei Menschen mit Behinderungen

II.4. Hauswirtschaftliche Unterstützung neben Eingliederungshilfe als Leistung zur Weiterführung des Haushaltes gem. § 70 SGB XII oder Assistenzleistung

I. Sachliche Zuständigkeit gem. § 1 AG-SGB IX NRW: „Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II.“

I.1. Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule

Gemeinsam ist den Schulen, dass durch ihren Besuch die in § 34 SchulG NRW stufenbezogen geregelte Schulpflicht (Primarstufe, Sekundarstufe I und II) erfüllt werden kann. Allgemeine Schulen sind dabei allgemein bildende Schulen und Berufskollegs (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 SchulG NRW). Die Schulpflicht wird erfüllt durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft (Privatschule) als Ersatz- oder Ergänzungsschule (§ 34 SchulG NRW). Kann die Schulpflicht durch den Besuch der betreffenden Schule nicht erfüllt werden, handelt es sich nicht um eine Schulausbildung i. S. d. § 1 Abs. 2 S. 1 AG-SGB IX NRW.

An einer Schule in freier Trägerschaft (Privatschule) kann die Schulpflicht nur erfüllt werden, wenn es sich um eine genehmigte Ersatzschule oder eine anerkannte Ergänzungsschule handelt (vgl. §§ 100 ff. SchulG NRW). Mit der durch das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen gepflegten Suchmaschine „Schule suchen“ (<https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/SchuleSuchen/>) sind - neben den öffentlichen Schulen - genehmigte Ersatzschulen auffindbar. Ist eine Privatschule dort nicht auffindbar, kann bei der jeweiligen Bezirksregierung nachgefragt werden, ob es sich um eine anerkannte Ergänzungsschule (§ 118 SchulG NRW) handelt.

Bildungsangebote nach dem Fernunterrichtsgesetz (z. B. Flex-Fernschule, web-individualschule) oder dem Weiterbildungsgesetz (z. B. VHS), der Bildungsgang der Fachschule an einem Berufskolleg (§ 22 Abs. 7 SchulG NRW) und die Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs (§ 23 SchulG NRW: Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) sind regelmäßig keine Schulausbildungen i. S. d. § 1 Abs. 2 S. 1 AG-SGB IX NRW.

Beim Besuch der Bildungsgänge der Berufsschule, der Berufsfachschule oder der Fachoberschule an einem Berufskolleg liegen i. d. R. Schulausbildungen i. S. d. § 1 Abs. 2 S. 1 AG-SGB IX NRW vor.

I.2. Beendigung der Schulausbildung

Die Schulausbildung wird i. d. R. frühestens zeitgleich mit der Erfüllung der Schulpflicht durch Abschluss oder Abgang beendet. Sie kann darüber hinaus andauern, wenn durch den fortgesetzten Schulbesuch ein höherer als der bisher erlangte Schulabschluss erworben werden kann.

Als Zeitpunkt für die Beendigung der Schulausbildung und damit für den Wechsel der Zuständigkeit gilt Folgendes: Die sachliche Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte für die Eingliederungshilfe endet i. d. R. mit Ablauf des Tages, an dem die leistungsberechtigte Person die Schule nach Erfüllung ihrer Schulpflicht verlässt und ein entsprechendes Abschluss- bzw. Abgangszeugnis erhält.

Maßgebend ist das Abgangs- oder Abschlusszeugnis, dass i. d. R. nach Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II erstellt wird. Sofern nach Erfüllung der Schulpflicht ein Zeugnis erteilt wird, ist zu prüfen, ob danach ein weiterer Schulbesuch erfolgt bzw. erfolgen soll. Wenn ein Schüler etwa nach Erfüllung seiner Schulpflicht zunächst seine Fachoberschulreife (§ 22 Abs. 5 Nr. 1 SchulG) erwirbt und sodann zum beruflichen Gymnasium (§ 22 Abs. 5 Nr. 3 SchulG) wechselt, um seine allgemeine Hochschulreife zu erwerben, wäre erst das hierauf erteilte Zeugnis maßgebend für die Beendigung der Schulausbildung. Bis dahin liegt eine laufende Schulausbildung vor. Anders wäre dies nur, wenn mit der anschließenden Schulausbildung kein höherer Schulabschluss erstrebt wird (z. B. Ausbildung nach allgemeiner Hochschulreife).

Ob eine Beendigung der Schulausbildung oder lediglich eine Unterbrechung vorliegt, ist unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles zu ermitteln. Dabei liegt eine Beendigung regelmäßig vor, wenn eine Schulausbildung dauerhaft nicht weiter fortgesetzt wird (z. B. bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Beschreitung des 2. Bildungsweges). Insbesondere krankheitsbedingte Schulabwesenheiten führen i. d. R. als bloße Unterbrechungen nicht zu einer Beendigung der Schulausbildung.

I.3. Zuständigkeit bei Bedarfsdeckung über die Beendigung der Schulausbildung hinaus

Für die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit gem. § 1 Abs. 2 S. 1 AG-SGB IX NRW kommt es allein darauf an, ob Leistungen an Personen tatsächlich noch vor Beendigung der Schulausbildung zu erbringen sind. Auf eine mögliche Wirksamkeit der Leistung erst nach Beendigung der Schulausbildung (z. B. Führerscheinerwerb während der Schulausbildung zur späteren Durchführung eines Studiums) kommt es nicht an. Eine prognostische auf das Ziel gerichtete Zuständigkeit ist mithin nicht prüfen.

II. Einzelne Leistungen und deren Zuordnung zum SGB IX bzw. SGB XII

II.1. § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 AG-SGB IX NRW: Förderschulkindergarten

Förderschulkindergärten sind Teil der Förderschule (§ 19 Abs. 10 SchulG NRW). Es handelt

sich nicht um Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG-SGB IX NRW.

II.2. Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes gem. § 64e SGB XII oder Leistungen für Wohnraum gem. § 113 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 77 Abs. 1 SGB IX

Leistungen für Wohnraum (§ 113 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 77 Abs. 1 SGB IX) sind mit dem Baukörper fest verbunden und können bei einem Umzug in eine andere Wohnung nicht mitgenommen bzw. in der neuen Wohnung nicht wieder gleichwertig genutzt werden. Sie sind nach dem Leistungszweck von Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII) abzugrenzen. Dienen die Leistungen dazu, zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum zu befähigen, werden Ziele der Eingliederungshilfe verfolgt. Sollen sie hingegen die häusliche Pflege ermöglichen oder erheblich erleichtern, ist Hilfe zur Pflege einschlägig.

Beispiel: Eine leistungsberechtigte Person benötigt eine ebenerdige Dusche, um sich selbst besser waschen und mit dem Rollstuhl hineinfahren zu können (Eingliederungshilfe), oder, damit eine Pflegeperson sie besser duschen kann (Hilfe zur Pflege). § 103 Abs. 2 SGB IX bleibt unberührt.

II.3. Leistungen nach dem 8. Kapitel SGB XII bei Menschen mit Behinderungen

Losgelöst von der Behinderung kommen insbesondere bei Menschen mit seelischen Behinderungen und Suchterkrankungen grundsätzlich Leistungen nach dem 8. Kapitel SGB XII in Betracht, um soziale Schwierigkeiten in besonderen Lebensverhältnissen zu überwinden. Sie sind ggf. einer späteren Eingliederungshilfe bei wesentlicher Behinderung vorgelagert. Leistungen nach dem 8. Kapitel SGB XII setzen eine besondere Mangelsituation der leistungsberechtigten Person, sowie deren Beeinträchtigung in der Interaktion mit dem sozialen Umfeld und damit in der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft voraus. Sie bezwecken die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten in dieser besonderen Lebenslage durch Befähigung zur Selbsthilfe. Ist dieses Ziel erreicht, sind die Leistungen nicht länger erforderlich. Insofern ist die Hilfe zeitlich begrenzt.

Dagegen kommt eine Eingliederungshilfe in Betracht, wenn die besondere Mangelsituation gerade durch die wesentliche Behinderung der leistungsberechtigten Person bedingt ist. Das kann der Fall sein, wenn wegen der wesentlichen Behinderung neben einer (vom LWL zu bewilligenden) Leistung zur Sozialen Teilhabe wiederkehrend Entrümpelungen erforderlich werden, um eine Kündigung durch den Vermieter auszuschließen. Für diese Leistung als Teil eines gesamtplanerischen Konzeptes reicht es aus, dass die angestrebten Ziele der Eingliederungshilfe in weiter Ferne erreichbar sind.

II.4. Hauswirtschaftliche Unterstützung neben Eingliederungshilfe als Leistung zur Weiterführung des Haushaltes gem. § 70 SGB XII oder Assistenzleistung

Neben der gleichzeitigen Erbringung einer weiteren Eingliederungshilfe wird eine hauswirtschaftliche Unterstützung i. d. R. als Teil des gesamtplanerischen Konzeptes eine Assistenzleistung i. S. d. § 113 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB IX sein. Außerhalb einer gesamtplanerischen Einbindung verfolgt die hauswirtschaftliche Unterstützung allein kein Teilhabeziel und ist daher keine Eingliederungshilfe. Eine Leistung zur Weiterführung des Haushaltes gem. § 70 SGB XII ist zu prüfen.